

Die unselbständige Zweigniederlassung

Grundsätzlich besteht in Australien auch die Möglichkeit durch eine unselbständige Zweigniederlassung wirtschaftlich aktiv zu werden. Es ist zulässig und in einigen wenigen Fällen auch zwingend die deutsche Gesellschaft unter Vorlage von gewissen Dokumenten und Einreichung der notwendigen australischen Formulare bei der *Australian Securities and Investments Commission (ASIC)* (Handelsregister) in Australien eintragen zu lassen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt dann als *Registration as a Foreign Corporation* (Eintragung als ausländische Gesellschaft). Die Kosten und Auslagen der Eintragung einer ausländischen Gesellschaft in Australien entsprechen in etwa denen der Neugründung einer Gesellschaft in Australien. Zusätzlich entstehen jedoch in der Regel weitere Kosten für die Übersetzung von Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge bzw. Firmenbüchern.

Falls die Zweigniederlassung nach dem einschlägigem Doppelbesteuerungsabkommen eine Betriebsstätte darstellt, bietet wirtschaftliche Aktivität durch eine Zweigniederlassung keine wesentlichen Vorteile gegenüber der Gründung einer selbständigen Gesellschaft.

Die unselbständige Zweigniederlassung kann nie eigenständiger Vertragspartner sein, da sie keine selbständige juristische Einheit ist. Daher kommen sämtliche Verträge mit Kunden, Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten mit der in Übersee ansässigen Gesellschaft zustande. Dies könnte insofern problematisch werden, da viele australische Kunden lieber bei einem australischen Unternehmen Waren bestellen insbesondere dann, wenn das ausländische Unternehmen in Australien nicht bekannt ist.

Auch haftet die Gesellschaft für sämtliche Aktivitäten ihrer unselbständigen Zweigniederlassung, was bei einer selbständigen Tochtergesellschaft nicht der Fall wäre. Zwar ist die Abwicklung und Schließung einer unselbständigen Zweigniederlassung grundsätzlich rechtlich und praktisch einfacher, schneller und billiger als die Liquidation einer selbständigen Tochtergesellschaft, hierbei ist jedoch zu beachten, dass die grundsätzliche Haftung auch nach der Einstellung der Geschäftstätigkeit für die unselbständige Zweigniederlassung weiter besteht.

Darüber hinaus ist auch der laufende Verwaltungsaufwand nicht geringer, wenn nur eine unselbständige Zweigniederlassung gegründet wird, da falls eine Betriebsstätte gegeben ist, für diese die Buchhaltung nach australischen Vorschriften zu führen und auch die Bilanz in Australien zu erstellen ist. Er kann sogar höher sein, falls Buchhaltungsunterlagen übersetzt werden müssen.

Außerdem kann es zum Problem einer Doppelbesteuerung kommen, wenn sich Einnahmen und Ausgaben nicht eindeutig der ausländischen Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung zuordnen lassen.

Januar 2012

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de